

Allgemeine Geschäftsbedingung der Indiara Sun, vertreten durch die Inhaberin Janette Stürmer.

Zwecks besserer Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise, stellvertretend auch für die weibliche Form, verwendet.

§ 1

Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

Diese AGB gelten für Lieferungen von beweglichen Sachen in Form von erstellten Werken der Indiara Sun sowie für sonstige von Indiara Sun erbrachten Dienstleistungen nach Maßgabe des zwischen Indiara Sun und dem Kunden/ dem Nutzer geschlossenen Vertrages.

§ 2

Angebot – Vertragsschluss - Angebotsunterlagen

- (2.1) Die Bestellung des Kunden/ des Nutzers stellt ein bindendes Angebot dar, das Indiara Sun innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote durch Indiara Sun sind freibleibend.
- (2.2) Bestellt der Kunde/ der Nutzer die Ware auf elektronischem Weg, werden der Vertragstext sowie diese AGB in wiedergabefähiger Form gespeichert und auf Verlangen des Kunden per E-Mail zugesandt.

§ 3

Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde/ der Nutzer gegenüber Indiara Sun oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 4

Aufhebung und Kündigung von Verträgen

- (4.1) *Aufhebung/ Kündigung durch den Kunden, den Nutzer*
Im Falle der Aufhebung/Kündigung durch den Kunden/ den Nutzer (z.B. bei Ausstellungen, Auftritten der Inhaberin der Indiara Sun) wird ein Honorar für die nicht zur Nutzung übernommene Arbeit fällig; es beträgt mindestens 50 Prozent des vereinbarten Honorars zuzüglich der nachgewiesenen Materialkosten.
- (4.2) *Aufhebung / Kündigung durch Indiara Sun*
Im Falle der Aufhebung/Kündigung durch Indiara Sun ist die Rückzahlung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung gezahlten Vergütungen ausgeschlossen.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- (5.1) Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Sämtliche Vergütungen und Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (5.2) Der Kaufpreis für Briefkarten ist ohne jeden Abzug innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der Ware; Märchenerzählungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- (5.3) Sämtliche Ansprüche von Indiara Sun aus dem Versand und Ausstellung der Bilder auf Zahlung sind fällig je zur Hälfte bei Vertragsabschluss und bei Erbringung der von Indiara Sun geschuldeten Leistung. Sie sind zahlbar ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen.
- (5.4) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Materialkosten, ist Indiara Sun berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde/ der Nutzer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- (5.5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden/ dem Nutzer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Indiara Sun anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde/ der Nutzer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5.6) „Nichtgefallen“ der Ausführung des Werkes von Indiara Sun, eines Auftrages oder einer Präsentation kann nicht zu einer Minderung der Vergütung führen.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung sowohl des Gesamtpreises als auch der Vergütungen zusätzlicher Leistungen von Indiara Sun verbleibt das Kunstwerk, der Kaufgegenstand in dessen Eigentum.

§ 8

Leistungszeit

Sind von Indiara Sun Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt; und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde/ der Nutzer etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

§ 9

Verpackungs- und Versandkosten

Die angegebenen Preise in Bezug auf Briefkarten und Bilder verstehen sich zuzüglich Verpackungskosten und Versandkosten.

§ 10

Reisekosten

Die Reisekosten, Kosten für Übernachtungen sowie Mehraufwendungen zur Erfüllung des Vertrages im Rahmen von Märchenerzählungen, Ausstellungen und Präsentationen durch Indiara Sun werden von dem Nutzer gegen Nachweis erstattet.

§ 11
Rückgabebelehrung

Sie können die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (z.B. als Brief, E-Mail), jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie der Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware können Sie die Rücknahme auch durch Rücknahmeverlangen in Textform erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Falle erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Künstlers. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an:

**INDIARA SUN
Janette Stürmer
Am Eichenberg 32
63825 Sommerkahl**

**Telefon: + 49 (0) 6024-636288
Mobil: + 49 (0) 160-7216851
Mail: indiara@online.de**

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im übrigen können Sie die Pflicht zu Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens, für Indiarara Sun mit dem Empfang.

Das Rückgaberecht besteht nicht,

- **wenn die Waren nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind,**
- **bei Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen, sofern die gelieferten Datenträger vom Kunden/ Nutzer entsiegelt worden sind,**
- **bei Lieferungen von Prospekten, angefordertem Informationsmaterial.**

Ende der Rückgabebelehrung

§ 12
Rückgabe eines Werkes

Wird das Werk dem Nutzer nur vorübergehend überlassen, so ist er verpflichtet, es nach Vertragsende unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Eine Verlängerung der Überlassungsfrist bedarf der Einwilligung der Indiara Sun. Ein für die Überlassung vereinbartes Honorar erhöht sich in diesem Fall zeitanteilig. Der Erhöhungsbetrag wird mit Beginn der Verlängerung fällig.

§ 13

Haftung für Mängel

- (13.1) Indiara Sun haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Kunde/ der Nutzer hat offensichtliche Mängel Indiara Sun gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn Indiara Sun den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- (13.2) Die Verjährungsfrist beträgt für Mängelansprüche bei der Lieferung neuer Sachen zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 14.
- (13.3) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde/ der Nutzer durch Indiara Sun nicht.

§ 14

Haftung für Schäden

- (14.1) Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt durch Indiara Sun oder einen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden; Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalspflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haftet Indiara Sun für jeden Grad des Verschuldens.
- (14.2) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

§ 15

Urheberrecht

(15.1) *Erklärung*

Indiara Sun versichert, dass sich das Werk in seinem alleinigen Eigentum befindet und frei von Rechten Dritter ist. Er versichert darüber hinaus, dass das Werk eine eigenständige Arbeit ist.

(15.2) *Nutzung und Verwertung*

Jede Nutzung und Verwertung des Werkes ist nur nach Unterrichtung und mit Zustimmung durch Indiara Sun erlaubt und gilt nur für die vereinbarte Dauer und den vereinbarten Zweck.

Mit dem Besitz des Werkes sind – sofern nicht anders vereinbart – keine Verwertungs- oder Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz verbunden; dies gilt insbesondere für das öffentliche Ausstellen.

(15.3) *Namensnennung*

Bei jeder Nutzung des Werkes ist der Name des Urhebers zu nennen. Urheber sämtlicher Werke der Indiara Sun ist die Inhaberin Janette Stürmer.

(15.4) *Angemessene Vergütung*

Für jede Nutzung oder Verwertung des Werkes hat Indiara Sun Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG – Urheberrechtsgesetz)

(15.5) *Veröffentlichungen*

Sämtliche Abbildungen, Reproduktionen und Publikationen des Werkes bedürfen des Einverständnisses der Indiara Sun.

Zur Werknutzung überlassene Unterlagen (Fotos, Dias, Texte u.a.) dürfen nur mit Einverständnis des auf den Unterlagen genannten Urhebers und unter Nennung seines Namens veröffentlicht werden.

(15.6) *Aktuelle Berichterstattung zur Ausstellung*

Im Zusammenhang mit einer Ausstellung ist das Recht zur aktuellen Berichterstattung über das Werk eingeräumt, ebenso das Recht zur Abbildung des Werkes auf Plakat, Einladung, im Internet sowie im Katalog.

(15.7) *Folgerecht / Zugangsrecht*

Das Folgerecht (§ 26 UrhG) und das Zugangsrecht (§ 25 UrhG) werden anerkannt. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, soweit zumutbar der Indiara Sun das Werk vorübergehend zur Nutzung (z.B. für Ausstellungen, Retrospektiven) zu überlassen.

§ 16

Sonstiges

(16.1) *Übergabe des Werkes*

Indiara Sun ist verpflichtet, das Werk zum vereinbarten Termin, in einwandfreiem Zustand und eindeutig bezeichnet zu übergeben.

(16.2) *Präsentation / Technische Voraussetzungen*

Über Art und Umfang der Präsentation entscheiden Indiara Sun und Nutzer einvernehmlich. Die technischen Voraussetzungen werden von dem Nutzer gewährleistet und finanziert.

(16.3) *Veranstaltungen*

Ist für die Präsentation des Werkes die Anwesenheit der Inhaber der Indiara Sun als Urheber zu einer Veranstaltung gewünscht, so ist er dazu bereit, sofern der Termin rechtzeitig vereinbart wurde. Die anfallenden Kosten werden von dem Nutzer getragen. Gleiches gilt für alle Folgeveranstaltungen. Auf die Anwesenheit des Urhebers ist in allen Werbematerialien hinzuweisen.

(16.4) Publikationen / Katalog

Die Kosten für die Gestaltung und Herstellung sämtlicher Publikationen werden von dem Nutzer getragen. Leistungen, die in diesem Zusammenhang von Indiara Sun erbracht werden, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Die Festlegung der Höhe der Auflage sowie die Ausführung und Herstellung der Publikationen und/oder des Kataloges erfolgt in Absprache und im Einvernehmen beider Vertragspartner. Indiara Sun erhält einen angemessen hohen Teil der Auflage kostenlos zur eigenen Verfügung.

Kostenbeteiligung der Indiara Sun ist nur in Zusammenhang mit der Herstellung eines Kataloges möglich; wird ausschließlich mit Kunstwerken geleistet und muss gesondert vereinbart werden.

(16.5) Versicherungen

Der Versicherungswert entspricht dem Verkaufswert und ist von Indiara Sun und dem Nutzer einvernehmlich festzulegen. Der Nutzer trägt die Kosten der anfallenden Versicherungen in voller Höhe. Die Versicherungen müssen nachgewiesen werden.

(16.6) Transport / Transportversicherung

Die Kosten für den sachgemäßen Hin- und Rücktransport des Werkes sowie deren Versicherung (von Nagel zu Nagel) sind in voller Höhe von dem Nutzer zu übernehmen.

(16.7) Garantie / Wartung / Reparatur

Garantieleistungen der Indiara Sun für die künstlerische Gestaltung sind ausgeschlossen, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart. Wartungsverpflichtungen werden nicht übernommen, es sei denn, sie werden gesondert vereinbart.

(16.8) Vernichtung/ Zerstörung/ Diebstahl/ Beschädigung/ witterungsbedingte Schädigung

Der Nutzer trifft alle erforderlichen, technisch möglichen und zumutbaren Vorkehrungen, um Schaden, Diebstahl usw. am Werk zu verhindern.

Bei einer Vernichtung oder Zerstörung des Werkes ist der Nutzer ggf. der Eigentümer verpflichtet, die Indiara Sun unverzüglich zu unterrichten. Das Recht der Indiara Sun zur Geltendmachung eines Schadenersatzes wird hierdurch nicht berührt.

(16.9) Beabsichtigte Vernichtung durch den Eigentümer

Bei beabsichtigter Vernichtung des Werkes ist der Eigentümer verpflichtet, die Indiara Sun vorab zu unterrichten und mit ihm eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, z.B. das Werk kostenfrei zurückzugeben.

(16.10) Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen der Indiara Sun werden von dem Nutzer gesondert vergütet. Bei Bedarf ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen.

Alle mit den vereinbarten Wartungsverpflichtungen verbundenen Kosten werden von dem Nutzer getragen und Indiara Sun gesondert vergütet.

Indiara Sun ist es vorbehalten, erforderliche Restaurierungen oder Reparaturen gegen ein angemessenes Entgelt vorzunehmen. Nimmt Indiara Sun die Restaurierung oder

die Reparaturen nicht selbst vor, so gibt sie verbindliche Hinweise zu Art und Weise der Ausführung.

§ 17

Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche der Indiara Sun auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 18

Erfüllungsort – Rechtswahl - Gerichtsstand

- (18.1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz der Indiara Sun. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Absatzes 3 etwas anderes ergibt.
- (18.2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (18.3) Hat der Käufer/ der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ausschließlich der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Indiara Sun.

Fassung vom 21. September 2010